

TE Vwgh Beschluss 2014/5/5 Ro 2014/03/0051

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.05.2014

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
25/02 Strafvollzug;

Norm

B-VG Art94 Abs2;

StVG §16a;

StVG §181a Abs4;

StVG §181a Abs8;

StVG §181a;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

1. B-VG Art. 94 heute
2. B-VG Art. 94 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 94 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
4. B-VG Art. 94 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
5. B-VG Art. 94 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. StVG § 16a heute
2. StVG § 16a gültig ab 25.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
3. StVG § 16a gültig von 01.07.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2015
4. StVG § 16a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013

1. StVG § 181a heute
2. StVG § 181a gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
3. StVG § 181a gültig von 01.11.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013

1. StVG § 181a heute
2. StVG § 181a gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
3. StVG § 181a gültig von 01.11.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013

1. StVG § 181a heute
2. StVG § 181a gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
3. StVG § 181a gültig von 01.11.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): Ro 2014/03/0053 B 5. Mai 2014 Ro 2014/03/0060 B 5. Mai 2014

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Handstanger, Dr. Lehofer, Mag. Nedwed und Mag. Samm als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Revision des W N in K, vertreten durch Mag. Severin Perschl, Rechtsanwalt in 3500 Krems an der Donau, Ringstraße 68 (als Verfahrenshelfer), und Mag. Dr. Helmut Blum, Rechtsanwalt in 4020 Linz, Mozartstraße 11/6, gegen den Bescheid der Vollzugskammer beim Oberlandesgericht Wien vom 4. Oktober 2013, ZI 2 Vk 109/13, betreffend eine Angelegenheit nach dem Strafvollzugsgesetz, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

I. Sachverhalträumisch eins. Sachverhalt

Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde der Beschwerde des Revisionswerbers wegen "Nichtbewilligung von Tischbesuchen" gemäß §§ 120 Abs 1, 121 Abs 1 Strafvollzugsgesetz (StVG) nicht Folge. Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde der Beschwerde des Revisionswerbers wegen "Nichtbewilligung von Tischbesuchen" gemäß Paragraphen 120, Absatz eins, 121, Absatz eins, Strafvollzugsgesetz (StVG) nicht Folge.

Dieser Bescheid wurde dem Revisionswerber am 22. Oktober 2013 persönlich zugestellt und er stellte am 5. Dezember 2013 (Postaufgabe 4. Dezember 2013) einen Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe für eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Diesem Antrag wurde mit Beschluss vom 5. Februar 2014 stattgegeben und es wurde vom Verfahrenshelfer am 1. April 2014 (Postaufgabe 31. März 2014) "Revision bzw Beschwerde" erhoben. Am 2. April 2014 langte - ohne diesbezüglichen verwaltungsgerichtlichen Auftrag - eine "Korrigierte Wiedervorlage" dieses Schriftsatzes "samt ergänzendem Vorbringen" seitens des Verfahrenshelfers ein. Am 8. April 2014 übermittelte der freigewählte Anwalt im Auftrag des Revisionswerbers einen "verbesserten Revisionsschriftsatz", weil der bestellte Verfahrenshelfer die Revision bzw Beschwerde nicht entsprechend den Vorgaben des Revisionswerbers erstellt habe. II. RechtslageDieser Bescheid wurde dem Revisionswerber am 22. Oktober 2013 persönlich zugestellt und er stellte am 5. Dezember 2013 (Postaufgabe 4. Dezember 2013) einen Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe für eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Diesem Antrag wurde mit Beschluss vom 5. Februar 2014 stattgegeben und es wurde vom Verfahrenshelfer am 1. April 2014 (Postaufgabe 31. März 2014) "Revision bzw Beschwerde" erhoben. Am 2. April 2014 langte - ohne diesbezüglichen verwaltungsgerichtlichen Auftrag - eine "Korrigierte Wiedervorlage" dieses Schriftsatzes "samt ergänzendem Vorbringen" seitens des Verfahrenshelfers ein. Am 8. April 2014 übermittelte der freigewählte Anwalt im Auftrag des Revisionswerbers einen "verbesserten Revisionsschriftsatz", weil der bestellte Verfahrenshelfer die Revision bzw Beschwerde nicht entsprechend den Vorgaben des Revisionswerbers erstellt habe. römisch zwei. Rechtslage

§§ 16, 16a und 181a Strafvollzugsgesetz, BGBl Nr 144/1969 idFBGBl I Nr 190/2013 (StVG), lauten auszugsweise: Paragraphen 16, 16 a, und 181a Strafvollzugsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr 144 aus 1969, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 190 aus 2013, (StVG), lauten auszugsweise:

"Vollzugsgericht

Zuständigkeit

§ 16. (1) Vollzugsgericht ist das in Strafsachen tätige Landesgericht, in dessen Sprengel die Freiheitsstrafe vollzogen wird. Die Entscheidung steht dem Einzelrichter zu. (...) Paragraph 16, (1) Vollzugsgericht ist das in Strafsachen tätige Landesgericht, in dessen Sprengel die Freiheitsstrafe vollzogen wird. Die Entscheidung steht dem Einzelrichter zu. (...)

1. (2) Absatz 2, (...)

2. (3) Absatz 3, Das Vollzugsgericht am Sitz des Oberlandesgerichts, in dessen Sprengel die Freiheitsstrafe vollzogen wird, entscheidet über Beschwerden

1. 1. Ziffer eins

gegen eine Entscheidung oder Anordnung des Anstaltsleiters,

2. 2. Ziffer 2

wegen Verletzung eines subjektiven Rechts durch ein Verhalten des Anstaltsleiters,

3. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch den Anstaltsleiter.

§ 16a. (1) Das Oberlandesgericht Wien entscheidet für das gesamte Bundesgebiet über Beschwerden Paragraph

16 a, (1) Das Oberlandesgericht Wien entscheidet für das gesamte Bundesgebiet über Beschwerden

1. gegen einen Beschluss des Vollzugsgerichts nach § 16 Abs. 3 wegen Rechtswidrigkeit, 1. gegen einen Beschluss des Vollzugsgerichts nach Paragraph 16, Absatz 3, wegen Rechtswidrigkeit,

2. (bis) 3. (...)

Übergangsbestimmungen

§ 181a. (1) (...) Paragraph 181 a, (1) (...)

1. (2) Absatz 2, (bis) (3) (...)

2. (4) Absatz 4, Der Verwaltungsgerichtshof bleibt zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 anhängigen Verfahren über Beschwerden nach diesem Bundesgesetz zuständig.

3. (5) Absatz 5, (bis) (7) (...)

4. (8) Absatz 8, Ist ein Bescheid nach diesem Bundesgesetz, gegen den eine Beschwerde nach Art. 130 Abs. 1 lit. a B-VG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung beim Verwaltungsgerichtshof zulässig ist, vor Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen worden, läuft die Beschwerdefrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch und wurde gegen diesen Bescheid nicht bereits bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben, so kann gegen ihn vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 12. Februar 2014 Beschwerde an das Oberlandesgericht Wien erhoben werden. Ist ein Bescheid nach diesem Bundesgesetz, gegen den eine Beschwerde nach Artikel 130, Absatz eins, Litera a, B-VG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung beim Verwaltungsgerichtshof zulässig ist, vor Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen worden, läuft die Beschwerdefrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch und wurde gegen diesen Bescheid nicht bereits bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben, so kann gegen ihn vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 12. Februar 2014 Beschwerde an das Oberlandesgericht Wien erhoben werden.

(...)"

III. Die Beschwerde ist nicht zulässig römisch drei. Die Beschwerde ist nicht zulässig.

Mit der Novelle zum StVG BGBl I Nr 190/2013 hat der Gesetzgeber von seiner Möglichkeit gemäß Art 94 Abs 2 B-VG Gebrauch gemacht und einen Instanzenzug in Strafvollzugsangelegenheiten von der Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte vorgesehen. Unter anderem soll nicht mehr der Verwaltungsgerichtshof, sondern das Oberlandesgericht Wien (§ 16a StVG) in Strafvollzugssachen als Höchstgericht entscheiden (vgl RV 2357 BlgNR 24. GP, 21). Mit der Novelle zum StVG Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 190 aus 2013, hat der Gesetzgeber von seiner Möglichkeit gemäß Artikel 94, Absatz 2, B-VG Gebrauch gemacht und einen Instanzenzug in Strafvollzugsangelegenheiten von der Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte vorgesehen. Unter anderem soll nicht mehr der Verwaltungsgerichtshof, sondern das Oberlandesgericht Wien (Paragraph 16 a, StVG) in Strafvollzugssachen als Höchstgericht entscheiden vergleiche , Regierungsvorlage 2357, BlgNR 24. GP, 21).

Die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof erhobenen Beschwerden sind gemäß § 181a Abs 4 StVG von diesem zu erledigen. Für alle anderen Fälle besteht eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes aber nicht mehr. Die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof erhobenen Beschwerden

sind gemäß Paragraph 181 a, Absatz 4, StVG von diesem zu erledigen. Für alle anderen Fälle besteht eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes aber nicht mehr.

Um Rechtsschutzlücken zu vermeiden hat der Gesetzgeber in § 181a Abs 8 StVG eine Übergangsregelung für jene Fälle vorgesehen, in denen der anzufechtende Bescheid (der Vollzugskammer beim Oberlandesgericht) vor Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen worden ist, die Beschwerdefrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und gegen diesen Bescheid nicht bereits bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben worden ist. In diesen Fällen kann gegen den Bescheid vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 12. Februar 2014 Beschwerde an das Oberlandesgericht Wien erhoben werden (vgl zu den Auswirkungen eines rechtzeitig gestellten Verfahrenshilfeantrages auf den Fristenlauf VwGH vom 26. März 2014, Ro 2014/03/0037). Um Rechtsschutzlücken zu vermeiden hat der Gesetzgeber in Paragraph 181 a, Absatz 8, StVG eine Übergangsregelung für jene Fälle vorgesehen, in denen der anzufechtende Bescheid (der Vollzugskammer beim Oberlandesgericht) vor Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen worden ist, die Beschwerdefrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und gegen diesen Bescheid nicht bereits bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben worden ist. In diesen Fällen kann gegen den Bescheid vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 12. Februar 2014 Beschwerde an das Oberlandesgericht Wien erhoben werden vergleiche , zu den Auswirkungen eines rechtzeitig gestellten Verfahrenshilfeantrages auf den Fristenlauf VwGH vom 26. März 2014, Ro 2014/03/0037).

Ob im gegenständlichen Fall die Voraussetzungen des letztgenannten Absatzes erfüllt sind, braucht hier nicht beurteilt zu werden. Jedenfalls kann nach den zitierten Rechtsvorschriften gegen einen Bescheid der Vollzugskammer beim Oberlandesgericht keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof mehr erhoben werden, und zwar selbst dann nicht, wenn der Verfahrenshilfeantrag noch vor Ablauf des 31. Dezember 2013 gestellt worden ist.

Die Revision war daher in einem gemäß § 12 Abs 2 VwGG gebildeten Senat wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gemäß § 34 Abs 1 und 3 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen. Wien, am 5. Mai 2014 Die Revision war daher in einem gemäß Paragraph 12, Absatz 2, VwGG gebildeten Senat wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen. Wien, am 5. Mai 2014

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:RO2014030051.J00

Im RIS seit

09.07.2014

Zuletzt aktualisiert am

31.07.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at